

## Entscheidung des Monats - April 2023

### **OLG Hamburg, Beschl. v. 18.04.2023 - 5 Ws 27/23, 5 Ws 28/23**

#### I. Leitsätze des Verfassers

1. Auflagen und Weisungen nach § 116 Abs. 1 StPO sind nicht generell der weiteren Beschwerde entzogen und damit gerichtlich überprüfbar, jedenfalls sofern von der Änderung der Auflage oder Weisung die Frage der Inhaftierung bzw. Haftfortdauer des Beschuldigten abhängt.
2. Bei der Ausgestaltung und Bemessung der Sicherheit darf nur der aus der Untersuchungshaft herrührende, verfahrenssichernde Zweck berücksichtigt werden, sie dient insbesondere nicht – wie eine Strafe – dem vorweggenommenen Schutz von sonstigen Rechtsgütern.

#### II. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wurde aufgrund eines am 03.03.2020 erlassenen Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg anlässlich seiner Einreise von China nach Deutschland am 17.03.2023 festgenommen. Der Haftbefehl stützte sich dabei auf Fluchtgefahr im Hinblick auf den Vorwurf der Steuerhinterziehung in sieben Fällen.

Mit noch am Tag der Verhaftung erhobener Haftbeschwerde wurde durch die Verteidigung beantragt, den Haftbefehl aufzuheben, hilfsweise diesen außer Vollzug zu setzen. Am 29.03.2023 setzte das Landgericht Hamburg den Haftbefehl gegen Auflagen außer Vollzug, im Übrigen wies es die Haftbeschwerde zurück. Das Landgericht Hamburg machte dem Beschwerdeführer mitunter zur Auflage, eine Sicherheitsleistung von 50.000,00 EUR zu hinterlegen. Es machte die Entlassung hiervon abhängig.

Hiergegen erhob der Verteidiger „Beschwerde/Gegenvorstellung“ und beantragte die Auflage betreffend die Hinterlegung ersatzlos aufzuheben, hilfsweise erheblich herabzusetzen. Dabei wies er darauf hin, dass der Beschwerdeführer allenfalls ein Betrag von 10.000,00 EUR aufbringen könnte.

Am 30.03.2023 entschied das Landgericht Hamburg, dass die Gegenvorstellung der Verteidigung nicht zu einer Abänderung der Entscheidung verhelfen würde und der Beschwerde nicht abzuhelfen.

Eine Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft vom 30.03.2023 gegen die von der Verteidigung erstrebte Außervollzugssetzung des Haftbefehls wurde am 05.04.2023 zurückgenommen und die Verwerfung der Beschwerde als unzulässig beantragt. Mit der weiteren Beschwerde richtet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 29.03.2023.

### III. Entscheidungsgründe

Das Oberlandesgericht Hamburg half der Beschwerde der Verteidigung nicht ab, stellte aber die grundsätzliche Zulässigkeit fest.

Hierzu führte der Senat aus, dass entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft eine Beschwerde immer dann zulässig sei, wenn die angegriffene Entscheidung den Bestand oder Vollzug eines Haftbefehls betreffe. Die gesetzliche Formulierung des § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO, wonach „Beschlüsse, die [...] auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, [...] durch weitere Beschwerde angefochten werden [können], wenn sie [...] eine Verhaftung [...] betreffen“ sei entgegen anderslautender Rechtsprechung nicht so zu verstehen, dass Auflagen und Weisungen nach § 116 Abs. 1 StPO generell nicht beschwerdefähig seien, da sie nicht „die Verhaftung“ im engeren Sinne, sondern vielmehr die Ausgestaltung des Lebens in Freiheit betreffen. Das Gericht stellte dabei klar, dass es nach seiner Auffassung hierbei nicht allein auf eine formale Betrachtung des Beschwerdegegenstands ankommen könne.

Für die hiesige Fallkonstellation gab das Oberlandesgericht zu bedenken, dass der Beschwerdeführer sich nach wie vor in Haft befinde und nach eigenem Vortrag erst durch die Reduktion der zu zahlenden Kautionshöhe überhaupt in die Lage versetzt würde, eine Verschonung zu erreichen. Damit sei hier im Kern die Frage betroffen, ob der Beschwerdeführer in Haft zu verbleiben habe, auch wenn sich das Rechtsmittel aus Sicht des Gerichts formal nur gegen eine Auflage gerichtet habe.

Sodann führt das Oberlandesgericht Hamburg aus, dass die Beschwerde jedenfalls unbegründet sei.

Gegen den Bestand des Haftbefehls als solchen bestünden keine Bedenken, insbesondere sei der Beschwerdeführer nach wie vor dringend tatverdächtig. Es leitet unter Bezugnahme auf die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Hamburg vom 29.03.2023 auch weiterhin den Haftgrund der Fluchtgefahr her. Zudem sei die Fortdauer der Untersuchungshaft auch nicht unverhältnismäßig. Auch stützt das Oberlandesgericht Hamburg die Höhe der Sicherheitsleistung und stellt dazu fest, dass durch sie erkennbar „psychischer Zwang“ ausgelöst werde, um die Teilnahme am Verfahren im Hinblick auf die ansonsten verlustig gehende Kautionshöhe abzusichern.

Dabei sind die konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten maßgeblich.

In diesem Zusammenhang stellt das Oberlandesgericht Hamburg klar, dass bei der Ausgestaltung und Bemessung der Sicherheit nur ihr verfahrenssichernder Zweck berücksichtigt werden dürfe. Es sei unzulässig, „nach Art einer Strafe“ andere Zwecke, wie einen „vorweggenommenen Rechtsgüterschutz“ zu verfolgen.

Diese Voraussetzung sieht das Oberlandesgericht Hamburg bei der zugrundeliegenden Entscheidung des Landgerichts Hamburg als berücksichtigt an. Denn bei seiner Entscheidung habe das Landgericht Hamburg auf das bei der Einreise mitgeführte Bargeld in Höhe von 13.100,00 EUR abgestellt, sowie auf gegenüber dem Zoll bei der Einreise getätigten Angaben zu monatlichem Einkommen von über 7.000,00 EUR. Dabei sieht das Gericht diesbezüglich Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung der finanziellen Situation der Familie im Verteidigervorbringen und hält die konkret festgesetzte Höhe der Kautions für zum Auslösen „psychischen Zwangs“ geeignet und erforderlich.

Andere Zwecke, als durch die Hinterlegungssumme die Sicherung des Strafverfahrens zu gewährleisten, werden durch den Senat nicht erkannt.

#### IV. Verteidigungsrelevanz

Die Entscheidung ruft eine Reihe (jedenfalls aus Sicht des Verfassers) älterer Entscheidungen in Erinnerung, die zumindest in Teilen gut gealtert sind und für die Verteidigung brauchbar gemacht werden können.

Mit der (Wieder-)Entdeckung der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 05.10.1972<sup>1</sup> stärkt und besinnt sich das hiesige Oberlandesgericht Hamburg auf die Erkenntnis, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten sich nicht zwangsläufig durch formale Gesichtspunkte (hier das Zur Wehr setzen „nur“ gegen Auflage und Weisung) reduzieren lässt, sondern ihrer Bedeutung für den Adressaten nach zu beurteilen sind. Wenngleich weder die hier vorgestellte Entscheidung noch die Frankfurter Entscheidung in den zugrundeliegenden Verfahren zum durchgreifenden Erfolg führten, so dürfte das hieraus abzuleitende Signal eine engagierte Verteidigung dennoch ermutigen. Denn in der Kommentarliteratur wird insoweit überwiegend die

---

<sup>1</sup> OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 05.10.1972 - 1 Ws 233/72 = NJW 1973, 209 (nicht NJW 1972, wie in der besprochenen Entscheidung versehentlich angegeben).

Außervollzugssetzung nach § 116 StPO als durch die Strafverfolgungsbehörden mit weiterer Beschwerde angreifbar thematisiert.<sup>2</sup>

Das gilt insbesondere auch für den weiteren Teilaspekt der Entscheidung, der im Kern die konkrete Bezifferung von Hinterlegungssummen betrifft. Denn die Entscheidung bietet in geeigneten Konstellationen eine nunmehr zeitgenössischeren Ankerpunkt in der Rechtsprechung, dass bei der Bemessung einer Kautions allein deren verfahrenssichernder Zweck Berücksichtigung finden darf. Dies könnte Bestrebungen engagierter Strafverfolger entgegengehalten werden, die Höhe der Sicherheit allzu sehr an der zum Zeitpunkt der Verhaftung (vermeintlich) vergegenwärtigten Schadenssumme auszurichten, oder gar auf die – im Hinblick auf die aus Sicht der Ermittlungsbehörde für unumgänglich empfundene – Frage der späteren Verwertung zu schauen.<sup>3</sup>

*Rechtsanwalt Maurice Weidhaas, Weidhaas Rechtsanwälte, Bad Dürkheim.*

---

<sup>2</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, StPO, 65. Aufl. 2022, § 310 Rn. 8; KK-StPO/Zaback, 9. Aufl. 2023, § 310 Rn. 10; MüKo-StPO/Neuheuser, 2016, § 310 Rn. 10; BeckOK-StPO/Cirener, 46. Ed. 01.01.2023, § 310 Rn. 6.

<sup>3</sup> Es empfiehlt sich insoweit die Lektüre von BVerfG (2. Kammer des 2. Senats), Beschl. v. 28.08.1990 - 2 BvR 375/90 = NJW 1991, 1043.